

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 28. MAI 1949

NUMMER 42

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 5. 4. 1949, Änderung und Feststellung von Familiennamen sowie Änderung von Vornamen. S. 449. — RdErl. 17. 5. 1949, Deutsche Personenstandsurkunden zum Gebrauch im Ausland; hier: Beglaubigung solcher Urkunden. S. 460.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 24. 5. 1949, Rechtsverhältnisse der Beamten. S. 461.

### B. Finanzministerium.

#### B. Finanzministerium. A. Innenministerium.

RdErl. 12. 5. 1949, Grundsteuer bei Kriegsschäden am Grundbesitz des Reiches und der Länder. S. 461.

### C. Wirtschaftsministerium.

### D. Verkehrsministerium.

RdErl. 18. 5. 1949, Gebühren und Strafen auf Grund der Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung. S. 462.

### E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 18. 5. 1949, Wahlen für das Landesjagdamt. S. 462.

### F. Arbeitsministerium.

### G. Sozialministerium.

RdErl. 16. 5. 1949, Erweiterung der Hebammenausbildung von ein- einhalb auf zwei Jahre. S. 463.

### H. Kultusministerium.

### J. Ministerium für Wiederaufbau.

### K. Landeskanzlei.

1949 S. 449 u. 812  
aufgeh. d.  
1955 S. 56 Nr. 229

## A. Innenministerium

1949 S. 449  
berichtigt durch  
1949 S. 812

### Verfassung und Verwaltung

#### Änderung und Feststellung von Familiennamen sowie Änderung von Vornamen\*)

RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1949 — Abt. I 18 — 2

Die gesetzlichen Grundlagen für die Änderung von Familiennamen und Vornamen und die Feststellung von Familiennamen sind auch weiterhin das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (RGBl. I, S. 9) und die Erste Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 7. Januar 1938 (RGBl. I, S. 12). Die Zweite Durchführungsverordnung vom 17. August 1938 (RGBl. I, S. 1044) ist durch Kontrollratsgesetz Nr. 1 Art. I Abs. 1 Buchstabe r) aufgehoben und die Dritte Durchführungsverordnung vom 24. Dezember 1940 (RGBl. I, S. 1669), die lediglich eine Verlängerung der im § 7 des Gesetzes vorgesehenen Frist enthalten hat, ist bedeutungslos geworden.

Die dem Reichsminister des Innern nach dem Gesetz zustehenden Befugnisse werden von mir ausgeübt. Unter Aufhebung der Runderlasse des RuPrMdI. vom 8. Januar 1938 über Änderung und Feststellung von Familiennamen (MBliV. S. 69) und 18. August 1938 über Vornamen (MBliV. S. 1345) wird nunmehr folgendes angeordnet:

#### A. Änderung von Familiennamen

1. Das Namensänderungsverfahren findet ausschließlich vor den Verwaltungsbehörden statt. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Entscheidung vorzubereiten; die Entscheidung trifft die höhere Verwaltungsbehörde, soweit ich mir nicht selbst die Entscheidung vorbehalten habe (vgl. Ziffer 14).
2. Untere Verwaltungsbehörden sind die Stadt- und Landkreisverwaltungen.
3. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident.
4. Die örtliche Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers; in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich des Gesetzes ist sein gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.

\*) Sonderdrucke dieses RdErl. können bei Bestellung bis zum 11. 6. 1949 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Hat der Antragsteller im Geltungsbereich des Gesetzes weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so werde ich die zuständige untere Verwaltungsbehörde bestimmen, falls der Antragsteller oder seine Vorfahren den letzten inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande gehabt haben. Die Bestimmung der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt in solchen Fällen auch dann durch mich, wenn der Antragsteller oder seine Vorfahren ihren letzten inländischen Wohnsitz in einem Gebiet gehabt haben, das am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört hat, heute aber nicht mehr unter deutscher Verwaltung steht, und wenn der Antrag bei einer Behörde des Landes gestellt wird.

Wird die zuständige untere Verwaltungsbehörde von mir bestimmt, so liegt die Entscheidung über einen solchen Antrag derjenigen höheren Verwaltungsbehörde ob, die der bestimmten Behörde vorgesetzt ist.

Beantragen mehrere Angehörige einer Familie dieselbe Namensänderung, so kann der Antrag bei jeder Behörde gestellt werden, die zur Entgegennahme auch nur eines Antrages zuständig ist.

5. Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll gestellt werden.
6. Eine beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Person muß den Antrag durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter, Vormund, Pfleger) stellen. Ein Vormund oder Pfleger bedarf zur Antragstellung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts; es genügt nicht, daß das Vormundschaftsgericht lediglich erklärt, gegen die Namensänderung keine Bedenken zu haben. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts wird erst mit Bekanntgabe an den Vormund oder Pfleger wirksam. Diese Vorschriften sind genau zu beachten. In der Praxis kommt es häufig vor, daß der zweite Ehemann einem Kinde seiner Ehefrau aus erster Ehe, das im gemeinsamen Haushalt aufwächst, seinen Namen zu geben wünscht. Der zweite Ehemann selbst kann aber keinen wirksamen Antrag auf Namensänderung für das Kind stellen, sofern er nicht vom Vormundschaftsgericht zu seinem gesetzlichen Vertreter bestellt ist. Wenn der erste Ehemann verstorben ist, muß der Vormund des Kindes mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Antrag stellen; ist die erste Ehe geschieden, ist diejenige Person antragsberechtigt, der die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Der erste Ehemann muß auch dann den Antrag stellen, wenn ein Kind zwar rechtlich als Kind

des ersten Ehemannes gilt, in Wirklichkeit aber der zweite Ehemann sein Erzeuger ist. Weigert sich der erste Ehemann, den Antrag zu stellen, so muß den Beteiligten überlassen bleiben, beim Vormundschaftsgericht die Bestellung eines Pflegers zu erwirken, der mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Namensänderung des Kindes beantragen kann. Fehlt es an einem rechtswirksamen Antrag, so hat die untere Verwaltungsbehörde von einer Weiterleitung der Vorgänge an die höhere Verwaltungsbehörde abzusehen.

7. Eine beschränkt geschäftsfähige Person, die durch ihren gesetzlichen Vertreter den Antrag auf Namensänderung stellt, ist vom Vormundschaftsgericht zu dem Antrag zu hören, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat; hat sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande, so genügt die Anhörung durch den zuständigen deutschen Konsul, solange noch keine deutschen konsularischen Vertretungen im Ausland bestehen, eine notariell beglaubigte Erklärung der beschränkt geschäftsfähigen Person. Die Anhörung durch das Vormundschaftsgericht oder den Konsul ist aber nur erforderlich, wenn der Antrag die beschränkt geschäftsfähige Person allein betrifft. Handelt es sich um ein Kind, dessen Name gleichzeitig mit dem Namen des Inhabers der elterlichen Gewalt geändert werden soll; so ist zwar auch diesem Kinde Gelegenheit zu geben, zu dem Antrag Stellung zu nehmen, wenn es 16 Jahre alt ist. Die Anhörung hat aber nicht durch das Vormundschaftsgericht zu erfolgen, es genügt vielmehr eine protokollarische oder schriftliche Erklärung des Kindes gegenüber der unteren Verwaltungsbehörde.
8. In dem Antrag ist der Grund anzugeben, der die Namensänderung rechtfertigen soll. Außerdem hat der Antragsteller beizufügen:
- a) den Nachweis, daß er entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling den deutschen Staatsangehörigen gleich zu achten ist oder daß er staatenlos ist und im Lande seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Zum Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit sind in Zweifelsfällen Staatsangehörigkeitsausweis oder Heimatschein vorzulegen. Der Nachweis des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes wird durch eine Bescheinigung der Meldebehörde geführt;
  - b) beglaubigte Abschriften des Geburtseintrags des Antragstellers und aller Personen, auf die sich die Änderung des Familiennamens erstrecken soll, sowie beglaubigte Abschrift des Heiratseintrags, falls der Antragsteller verheiratet ist. Kirchenbuchauszüge genügen, soweit sie sich auf Personenstandsfälle beziehen, die sich vor Errichtung der Personenstandsregister oder im Ausland ereignet haben. Sind die beglaubigten Abschriften oder die Kirchenbuchauszüge nicht beizubringen, so kann der Nachweis der durch diese zu belegenden Tatsachen durch Abgabe eidesstattlicher Erklärungen des Antragstellers oder dritter Personen ersetzt werden;
  - c) Beitrittserklärungen seiner Ehefrau und seiner über 16 Jahre alten minderjährigen Kinder. Die Beitrittserklärungen der Kinder sind nicht erforderlich, wenn die Namensänderung sich nicht auf diese erstrecken soll;
  - d) Zustimmungserklärungen seiner volljährigen Kinder, seiner Eltern und seiner Geschwister; stimmen diese nicht zu, so ist der Grund für die Weigerung anzugeben;
  - e) eine Bescheinigung über seine Einkommens- und gegebenenfalls auch seine Vermögensverhältnisse. Bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen ist regelmäßig eine Auskunft des Finanzamts vorzulegen; bei lohnsteuerpflichtigen Personen genügt eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Wird weder Einkommensteuer bezahlt, noch Lohnsteuer einbehalten, so ist dies anzugeben. Soll aus familienrechtlichen Gründen ein Name geändert werden, so sind auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse desjenigen nachzuweisen, dessen Namen der Antragsteller erhalten soll;

- f) eine Erklärung darüber, ob er schon einmal einen Antrag auf Namensänderung gestellt hat. Ist dies der Fall, so sind auch die Behörde, bei der der frühere Antrag gestellt wurde, sowie die von dieser getroffene Entscheidung anzugeben;
- g) eine Erklärung, daß ihm die Höhe der zu entrichtenden Verwaltungsgebühren bekannt ist;
- h) beantragt eine Ehefrau während bestehender Ehe die Führung eines von dem Namen des Mannes abweichenden Familiennamens, dann ist auch die Zustimmungserklärung des Ehemannes beizubringen; dagegen entfallen die in Ziffer 8 Nr. c und d geforderten Erklärungen.

Sind einem Antrage die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Antragsteller um die nachträgliche Beibringung zu ersuchen. Sie hat ihm dabei, soweit dies im Einzelfalle geboten erscheinen sollte, die geeigneten Wege zur Beschaffung mitzuteilen.

9. Treten dem Antrag außer der Ehefrau und den minderjährigen Kindern des Antragstellers auch andere Familienangehörige (z. B. volljährige Kinder, Geschwister usw.) für ihre Person bei, so sind die unter Ziffer 8 Nr. a bis h bezeichneten Unterlagen auch für sie beizubringen.
10. Die untere Verwaltungsbehörde hat folgende Unterlagen zu beschaffen:
- a) die Stellungnahme der Gemeindebehörde, soweit die untere Verwaltungsbehörde nicht selbst zuständige Gemeindebehörde ist. Bei Antragstellern über 14 Jahren ist die zuständige Kriminalpolizeistelle regelmäßig zu beteiligen. Hat der Antragsteller einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist stets dem zuständigen deutschen Konsul Gelegenheit zur Äußerung zu geben, sobald deutsche konsularische Auslandsvertretungen bestehen;
  - b) einen Strafregisterauszug über alle strafmündigen Personen, auf die sich der Antrag erstreckt;
  - c) bei Anträgen von volljährigen Personen, die im Lande ihren Wohnsitz (Aufenthalt) haben, eine Auskunft des Amtsgerichts des Wohnorts (Aufenthaltsorts), ob der Antragsteller und die übrigen volljährigen Personen, auf die sich der Antrag erstreckt, im Schuldnerverzeichnis stehen oder eine Versicherung auf Grund der Vo. vom 26. Mai 1933 (RGBl. I, S. 302) abgegeben haben;
  - d) die Stellungnahme der unmittelbar Beteiligten, die zu hören sind. Wer unmittelbar Beteiligter ist, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles. Schon in Ziffer 8 Nr. c ist vorgeschrieben, daß regelmäßig die Ehefrau und die über 16 Jahre alten minderjährigen Kinder des Antragstellers gehört werden müssen. Auch die Beibringung der Stellungnahme der volljährigen Kinder, der Eltern und der Geschwister des Antragstellers ist bereits in Ziffer 8 Nr. d vorgesehen. Weitere Familienangehörige können als unmittelbar beteiligt regelmäßig nicht angesehen werden. Eine Ausnahme gilt nur bei Namensänderungen unter familienrechtlichen Gesichtspunkten. Hier sind unmittelbar beteiligt nicht nur die Familienangehörigen des Kindes, dessen Name geändert werden soll, sondern auch die Familienangehörigen desjenigen, dessen Namen das Kind erhalten soll. Von der Anhörung eines Beteiligten kann abgesehen werden, wenn er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat oder sein Aufenthalt unbekannt ist.
- Die am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Antragstellers wohnenden Träger des beantragten Namens sind nur dann zu hören, wenn ihre Zahl verhältnismäßig gering ist. Welche Personen außerdem noch zu hören sind, weil ihre Rechte durch die beantragte Namensänderung berührt werden, hängt von der Lage des einzelnen Falles ab. Grundsätzlich sind überflüssige Anfragen zu vermeiden und nur die an der Namensänderung wirklich interessierten Personen zu hören; wohnt eine zu hörende Person im Ausland, so ist dem Antrag-

steller die Beibringung einer Stellungnahme der interessierten Person aufzugeben, falls nicht von der Beibringung einer Stellungnahme abzusehen ist.

11. Die untere Verwaltungsbehörde legt den Antrag mit den vollständigen Unterlagen und einem begründeten Vorschlag der höheren Verwaltungsbehörde vor.
12. Die höhere Verwaltungsbehörde prüft die Vorgänge zunächst auf ihre Vollständigkeit und veranlaßt erforderlichenfalls die Ergänzung der Unterlagen. Von einer Veröffentlichung des Antrags unter Bestimmung einer Frist zur Geltendmachung von Einwänden wird regelmäßig kein Gebrauch zu machen sein; erscheint eine Veröffentlichung ausnahmsweise angezeigt, sind die Kosten vorher von dem Antragsteller einzuziehen.
13. Einem Antrag auf Namensänderung wird nur stattgegeben, wenn ein wichtiger Grund die Namensänderung rechtfertigt. Welche Gesichtspunkte für die Entscheidung besonders bedeutsam sind, ergibt sich aus den als Anlage abgedruckten Richtlinien.
14. Die Entscheidung über den Antrag trifft regelmäßig die höhere Verwaltungsbehörde. In folgenden Fällen behalte ich mir jedoch die Entscheidung vor:
  - a) wenn die höhere Verwaltungsbehörde ausnahmsweise einen Antrag für begründet ansieht, obwohl die Richtlinien der Genehmigung entgegenstehen;
  - b) wenn eine verheiratete Frau ihren früheren Namen dem Namen des Ehemannes anfügen will;
  - c) wenn die Führung eines mit einem Hofe oder Unternehmen verbundenen Familiennamens begehrt wird;
  - d) wenn ein Name erbeten wird, der eine frühere Adelsbezeichnung enthält;
  - e) wenn der Antragsteller neben der deutschen Staatsangehörigkeit auch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt.
15. In den Fällen, in denen ich mir die Entscheidung vorbehalten habe, hat mir die höhere Verwaltungsbehörde die Vorgänge unter Anschluß ihrer eigenen Stellungnahme vorzulegen.
16. Über die Änderung des Familiennamens ist eine Urkunde auszustellen, die dem Antragsteller von der unteren Verwaltungsbehörde auszuhandigen ist. Wohnt der Antragsteller im Ausland oder hat er dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Urkunde durch Vermittlung des zuständigen deutschen Konsuls auszuhandigen, sobald deutsche konsularische Auslandsvertretungen wieder eingerichtet sind; bis dahin sind mir die Urkunden zur Weiterleitung vorzulegen. Die Änderung des Familiennamens erstreckt sich auf die Ehefrau und soweit nicht bei der Genehmigung etwas anderes bestimmt ist, zugleich auf die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Antragstellers sowie, wenn eine Frau den Antrag gestellt hat, auf ihre unehelichen minderjährigen Kinder, sofern die Kinder den gleichen Namen wie der Antragsteller tragen. In der Genehmigungsurkunde sind die Ehefrau und die Abkömmlinge des Antragstellers, auf die sich die Namensänderung erstreckt, einzeln aufzuführen. Bei unehelichen Kindern unterbleibt die Angabe der Unehelichkeit.
17. Eine Bekanntgabe der Namensänderung durch Einrücken in eine Zeitung ist nur dann anzuordnen, wenn besondere Gründe es erforderlich machen. Die Kosten der Bekanntmachung sind von dem Antragsteller vorzuschußweise einzuziehen.
18. Von der Änderung des Familiennamens haben die zur Entgegennahme des Antrags zuständigen Behörden, soweit sie selbst nicht Gemeindebehörden sind, nach Aushändigung der Genehmigungsurkunde der Gemeindebehörde des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes des Antragstellers Kenntnis zu geben. Sofern der Antragsteller im Strafregister verzeichnet ist, ist die Strafregisterbehörde zu benachrichtigen. Ist der Antragsteller im Schuldnerverzeichnis eingetragen oder hat er eine Versicherung nach der Vo. vom 26. Mai 1933 (RGBl. I, S. 302) abgegeben, so ist auch das zuständige Amtsgericht in Kenntnis zu setzen.
19. Ferner haben die zur Entgegennahme des Antrags zuständigen Behörden die Beischreibung von Randver-

merken über die Namensänderung im Geburten- und Heiratsbuch für alle an der Namensänderung beteiligten Personen bei dem zuständigen Standesbeamten in die Wege zu leiten. Der Mitteilung an den Standesbeamten ist eine beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde beizufügen. Gleichzeitig ist um eine Mitteilung über die Eintragung im Geburten- und Heiratsbuch zu ersuchen. Ist der Standesbeamte, der die Geburt oder Heirat beurkundet hat, nicht mehr erreichbar, so ist das Hauptstandesamt Hamburg von der Namensänderung zu benachrichtigen. Hat ein diplomatischer Vertreter des Reichs oder ein deutscher Konsul die Geburt oder Heirat beurkundet, oder erfolgen solche Beurkundungen künftig nach Wiedererrichtung deutscher diplomatischer konsularischer Vertretungen, so ist das Ersuchen um die Beischreibung eines Randvermerks über die Namensänderung an das Standesamt I Berlin zu richten.

20. Ist die Geburt oder Heirat nur in einem Kirchenregister beurkundet, so ist der Kirchenbuchführer um Beischreibung zu ersuchen. Ist die Geburt oder Heirat eines Beteiligten in einem ausländischen Register beurkundet, so ist ihm anheimzugeben, die nach dem maßgebenden fremden Recht zur Bewirkung der Eintragung etwa erforderlichen Schritte selbst zu tun.
21. Für die Änderung eines Familiennamens wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 bis 2000 DM erhoben. Wird der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen, so wird  $\frac{1}{10}$  bis  $\frac{1}{2}$  dieser Gebühr erhoben. Bei der Festsetzung der Gebühr ist die Leistungsfähigkeit des Antragstellers zu berücksichtigen; ist er mittellos oder erscheint es sonst nach Lage des Einzelfalles billig, kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden. Neben der Leistungsfähigkeit des Antragstellers muß auch die wirtschaftliche Lage desjenigen, zu dessen Gunsten der Antrag gestellt ist, berücksichtigt werden, z. B. des zweiten Ehemannes, der dem Kinde seiner Frau aus erster Ehe seinen Namen zu geben wünscht. Die Verwaltungsgebühr fließt in die Kasse der Behörde, die die Entscheidung trifft; habe ich selber die Entscheidung getroffen, so vereinnahmt die Behörde die Verwaltungsgebühr, die mir die Vorgänge gemäß Ziffer 15 vorgelegt hat. Es ist darauf zu achten, daß die Genehmigungsurkunde erst nach der Einzahlung der Verwaltungsgebühr ausgehändigt wird.

#### B. Feststellung von Familiennamen

22. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Januar 1938 (RGBl. I, S. 9) bin ich befugt, den Namen eines deutschen Staatsangehörigen oder eines dem deutschen Staatsangehörigen gleichgestellten Flüchtlings oder eines Staatenlosen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Lande mit allgemein verbindlicher Wirkung festzustellen, wenn es zweifelhaft ist, welchen Namen er zu führen hat.
23. Das Namensfeststellungsverfahren kann auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen eingeleitet werden. Die Vorschriften über das Namensänderungsverfahren sind sinngemäß anzuwenden.
24. Maßgeblich für die Feststellung des richtigen Namens ist diejenige Namensform, die die Vorfahren des Antragstellers zu der Zeit geführt haben, in der die früher vielfach übliche willkürliche Änderung des Namens verboten und damit die Bildung fester Namen abgeschlossen wurde. Dieser Zeitpunkt liegt in den meisten deutschen Ländern zu Beginn des 19. Jahrhunderts.
25. Das Namensfeststellungsverfahren soll nicht an die Stelle des gerichtlichen Verfahrens auf Berichtigung von Personenstandseinträgen gemäß §§ 47 ff. des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I, S. 1146) treten. Ein Berichtigungsverfahren kommt nur in Frage, wenn der Nachweis der unrichtigen Eintragung zweifelsfrei erbracht werden kann. In den Fällen dagegen, in denen die im Wege der Abstammung erworbene Namensform wegen Unzuverlässigkeit der Urkunden oder aus ähnlichen Gründen zweifelhaft und der Ausgang eines Berichtigungsverfahrens daher ungewiß ist, kann eine bestimmte Namensform im Namensfeststellungsverfahren fest-

gelegt werden. Das Namensfeststellungsverfahren soll außerdem der immer häufiger vorkommenden unberechtigten Inanspruchnahme früherer Adelsbezeichnungen wirksam begegnen.

### C. Änderung von Vornamen

26. Anträge auf Änderung von Vornamen sind nach den unter Abschnitt A gegebenen Vorschriften für die Änderung von Familiennamen zu behandeln, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Führung eines anderen unter mehreren Vornamen als Rufnamen ist als Änderung des Vornamens anzusehen.
27. Zur Entscheidung über einen Antrag auf Änderung von Vornamen ist die untere Verwaltungsbehörde zuständig.
28. Auch Anträgen auf Änderung von Vornamen darf nur entsprochen werden, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt.  
Danach erscheinen Anträge gerechtfertigt, in denen Adoptiveltern nach der Adoption die Änderung des Vornamens ihres Adoptivkindes beantragen, um dieses enger mit ihrer Familie zu verbinden oder seine Verbindung mit der Vergangenheit zu lösen.
29. Als neue Vornamen dürfen Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, nicht gewählt werden. Insbesondere kommen anstößige oder sinnlose Bezeichnungen, aber auch Familiennamen als Vornamen nicht in Frage. Die Wahl mehrerer Vornamen und die Verbindung mehrerer Vornamen zu einem Vornamen ist zulässig, ebenso die Verbindung der Abkürzung eines Vornamens als selbständiger Vorname. Der Rufname ist als solcher zu bezeichnen. Nichtdeutsche Vornamen sollen deutschen Staatsangehörigen und diesen gleichstehenden Flüchtlingen in der Regel nicht gewährt werden.
30. Von der Vornamensänderung hat die untere Verwaltungsbehörde nach der Aushändigung der Genehmigungsurkunde dieselben Stellen zu benachrichtigen, die von der Änderung eines Familiennamens in Kenntnis zu setzen sind.
31. Die Verwaltungsgebühr für die Änderung eines Vornamens beträgt 5 bis 500 DM. Im übrigen gilt Ziffer 21 entsprechend.

### Anlage

#### Richtlinien für die Bearbeitung der Anträge auf Änderung des Familiennamens

##### I. Allgemeines

1. Das geltende Recht, insbesondere das BGB., geht davon aus, daß der Familienname grundsätzlich die Abstammung aus einer bestimmten Familie kennzeichnet. Jede Namensänderung im Verwaltungswege beeinträchtigt die Erkennbarkeit der Herkunft aus einer Familie und erleichtert damit eine Verdunkelung des Personenstandes. Eine Namensänderung darf deshalb nur erfolgen, wenn wichtige Gründe sie rechtfertigen. Bei der Prüfung des Antrags ist ein strenger Maßstab anzulegen.
2. Mehrfache Änderungen des Namens einer Person sind tunlichst zu vermeiden.
3. Ein Name darf nur geändert werden, wenn aus der Person des Antragstellers keine Bedenken gegen die Namensänderung herzuleiten sind. Ist der Antragsteller bestraft, so braucht die Bestrafung allerdings nicht regelmäßig zu einer Ablehnung des Antrags zu führen. Ist die Bestrafung geringfügig gewesen oder liegt sie längere Zeit zurück, scheint der Antragsteller auch die Gewähr dafür zu bieten, daß er in Zukunft einen geordneten Lebenswandel führen wird, so kann auch in einem solchen Falle dem Antrage auf Namensänderung entsprochen werden, wenn er sachlich begründet ist. Steht der Antragsteller im Schuldnerverzeichnis oder hat er eine Versicherung nach der Verordnung vom 26. Mai 1933 (RGBl. I, S. 302) abgegeben, so darf der Name regelmäßig nicht geändert werden, um den Gläubigern die Verfolgung ihrer Ansprüche nicht zu erschweren.

Eine Ausnahme wird in Frage kommen, wenn der Antragsteller den erbetenen Namen bereits tatsächlich geführt hat und unter diesem Namen im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist oder eine Versicherung nach der Verordnung vom 26. Mai 1933 (RGBl. I, S. 302) abgegeben hat.

4. Als neuer Name kann gewährt werden:

In erster Linie der Name eines Vorfahren, dann aber auch ein Name, der an den bisherigen Namen anklingt, oder ein völlig neuer Name. Wird der Name eines Vorfahren gewählt, so ist diejenige Namensform zu gewähren, die die Vorfahren des Antragstellers in dem nach Ziffer 24 des Erlasses maßgeblichen Zeitpunkt geführt haben. Eine vor diesem Zeitpunkt geführte Namensform ist nicht zu bewilligen. Ein Name, der durch frühere Träger bereits eine bestimmte Bedeutung, z. B. auf historischem, literarischem oder politischem Gebiete erhalten hat, ist in der Regel ebenfalls nicht zu gewähren. Das gleiche gilt hinsichtlich der Künstler- und Phantasienamen (Pseudonyme), weil ihre Führung nur vorübergehenden Interessen einer Person zu entspringen pflegt und ihre Übertragung auf das bürgerliche Leben, insbesondere auf die Ehefrau und die Nachkommen, unangebracht wäre. Ein Name, der nur von einer einzigen Familie geführt wird, ist einem nicht blutsverwandten Antragsteller nicht zu gewähren. Im übrigen sind bei der Namensgewährung die privatrechtlichen Interessen sonstiger Namensträger nach jeder Richtung hin zu schützen. Soweit Personen der Namenswahl auf Grund eines schutzwürdigen Interesses widersprechen, wird dem Antragsteller bei Vermeidung der Ablehnung seines Antrags die Wahl eines anderen Namens anheimzugeben sein.

5. Bei der Gewährung von Doppelnamen ist mit Zurückhaltung zu verfahren.

##### II. Wichtige Gründe, die eine Namensänderung rechtfertigen

Wichtige Gründe, die eine Namensänderung rechtfertigen können, werden vor allen Dingen in familienrechtlichen Verhältnissen (vgl. Abschnitt III) oder im Namen selbst (mit einem Hofe oder Unternehmen verbundene Familiennamen — vgl. Abschnitt IV —, anstößige oder lächerlich klingende Namen — vgl. Abschnitt V —, Sammelnamen — vgl. Abschnitt VI —, Namen mit früheren Adelsbezeichnungen — vgl. Abschnitt VII — und ausländische oder nicht deutsch klingende Namen — vgl. Abschnitt VIII —) liegen.

Ein wichtiger Grund zur Namensänderung ist im allgemeinen nicht schon darin zu erblicken, daß dem Antragsteller der ihm zustehende Name mißfällt, daß ihm der angestrebte Name ein besseres Fortkommen verspricht oder daß er sich von seiner Familie und den Trägern seines bisherigen Namens lossagen will. Die Tatsache, daß der Antragsteller einen von dem ererbten Namen abweichenden Namen lange Zeit hindurch geführt hat, reicht als Grund für die Gewährung dieses Namens nur dann aus, wenn er den Namen bisher im guten Glauben geführt hat und die Führung des ererbten Namens sich nachteilig für ihn auswirken würde.

##### III. Familienrechtliche Gesichtspunkte

1. Da der Name die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie kennzeichnet, sollen grundsätzlich alle Familienangehörigen den gleichen Namen führen. Soweit Eltern und Kinder sowie Geschwister eine Änderung des bisher geführten Namens erstreben, werden sie diese in der Regel in der gleichen Weise und in dem gleichen Verfahren zu beantragen haben. Jedoch wird im Einzelfalle den individuellen Gründen einzelner Familienmitglieder in gewissem Umfange Rechnung getragen werden können.
2. Widerspricht die Ehefrau des Antragstellers der Namensänderung, so wird der Antrag regelmäßig abzulehnen sein, auch wenn die Eheleute getrennt leben, es sei denn, daß die Interessen des Antragstellers an der Änderung des Namens erheblich schwerer wiegen, als die Interessen der Ehefrau an seiner Beibehaltung. Inwieweit dem Widerspruch eines minderjährigen Kindes Bedeutung zukommt, wird nach Lage des einzelnen Falles zu beurteilen sein; gegebenenfalls wird das

widersprechende Kind von der Namensänderung ausgenommen werden können.

3. Während bestehender Ehe kann der Ehefrau die Führung eines von dem Namen des Mannes abweichenden Familiennamens nur in der Form gestattet werden, daß sie dem Familiennamen des Mannes ihren Mädchennamen oder den Namen aus einer früheren Ehe anfügt. Ein wichtiger Grund kann in diesen Fällen nur anerkannt werden, wenn die Frau unter dem früheren Namen längere Zeit selbständig beruflich tätig gewesen ist und diesen Beruf auch nach ihrer Verheiratung ausübt. Weiter ist Voraussetzung, daß die Frau unter dem bisherigen Namen in der Öffentlichkeit bekannt geworden ist und im Falle der Versagung der Namensänderung eine schwere Beeinträchtigung für sie vorauszu- sehen ist.
4. Ein Anlaß, den Mädchennamen der verheirateten Frau zu ändern, wird selten vorliegen. Als wichtiger Grund für die Änderung ist es aber anzusehen, wenn der Mädchennamen grob anstößig ist. Auch wenn der Name der Eltern und Geschwister einer verheirateten Frau gleichzeitig geändert wird, wird man sie von der Änderung nicht ausschließen können.
5. Im Falle des § 1722 BGB. ist in einem Antrage der Witwe, ihr den gleichen Namen zu erteilen wie ihn ihre Kinder durch die Legitimation des verstorbenen Vaters erhalten haben, in der Regel stattzugeben.
6. Soll aus familienrechtlichen Gründen einem Kinde ein Name verliehen werden, mit dem das Kind blutmäßig nichts zu tun hat, so ist der Widerspruch eines Beteiligten dann nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, wenn alle bisherigen Namensträger zu einem einzigen Familienverbande gehören. Eine Namensänderung Erwachsener aus familienrechtlichen Erwägungen kommt regelmäßig nur dann in Frage, wenn die Personen den erstrebten Namen schon bisher im guten Glauben geführt haben. Dies gilt auch für uneheliche Kinder, insbesondere wenn es sich dabei um verheiratete Frauen handelt. Im übrigen sind Anträge auf Namensänderung aus familienrechtlichen Gründen nach folgenden Gesichtspunkten zu entscheiden:

#### a) Eheliche Kinder

Geringe Vorstrafen oder schlechter Lebenswandel des Vaters begründen die Namensänderung des Kindes nicht, anders etwa Sittlichkeitsdelikte des Vaters an den Kindern oder Tötungsversuch an der Frau oder ähnliche schwere Verfehlungen, wenn daraufhin die Ehe der Eltern geschieden ist und die Ehefrau ihren Geburtsnamen wieder angenommen hat. Ebenso kann entgegengekommen werden, wenn die nicht allein oder überwiegend schuldig geschiedene Mutter, die ihren Geburtsnamen wieder angenommen hat, diesen auch für ihre Kinder wünscht, weil sie diese wesentlich allein erzieht und unterhält.

#### b) Uneheliche Kinder

- (1) Den Gesuchen unehelicher Kinder, die bezwecken, die uneheliche Geburt nicht erkenntlich werden zu lassen, ist tunlichst entgegenzukommen.
- (2) Wird mit Zustimmung des Erzeugers dessen Name erbeten, so ist bei einem solchen Antrag zunächst auf Ehelichkeitserklärung gemäß §§ 1723 ff. BGB. hinzuwirken. Kann eine Ehelichkeitserklärung nicht erfolgen und bestehen keine Zweifel über die Vaterschaft, so kann dem Kinde im Wege der Namensänderung der Name des Erzeugers auch gegen den Widerspruch seiner Angehörigen verliehen werden. Ist der Erzeuger verheiratet und widerspricht seine Ehefrau, so darf über den Widerspruch indes nur dann hinweggegangen werden, wenn die Ehefrau keine beachtlichen Gründe für ihr Verhalten angeben kann, sondern aus Schikane handelt.
- (3) War der verstorbene Ehemann der Kindesmutter durch den Tod nachweislich verhindert, seine Absicht der Namensgebung an das Kind nach § 1706 BGB. auszuführen, so wird ebenfalls dem Antrage auf Namensänderung zu entsprechen sein.
- (4) Wird für ein nach Auflösung der Ehe geborenes uneheliches Kind einer Witwe der Name des verstorbenen Ehemannes der Mutter erbeten, so ist die

Bewilligung der Namensänderung, falls sie im Interesse des Kindes liegt, in der Regel nur mit Einverständnis der nächsten Angehörigen des verstorbenen Ehemannes, insbesondere der ehelichen Halbgeschwister des Kindes, zulässig.

- (5) Anträgen unehelicher Kinder auf Änderung des durch Einbenennung (§ 1706 BGB.) erworbenen Namens nach Auflösung der Ehe der Mutter ist tunlichst zu entsprechen.

#### c) Stiefkinder

- (1) Ist die zweite Ehe der Mutter kinderlos, so ist an Stelle einer Namensänderung Adoption der Kinder der Frau aus ihrer ersten Ehe durch den zweiten Ehemann anzuregen, geeignetepfalls unter Hinweis darauf, daß die Befreiung von dem Alterserfordernis des § 1744 BGB. in diesem Fall von den Justizbehörden grundsätzlich erteilt wird.
- (2) Kommt Adoption der Kinder erster Ehe der Mutter nicht in Frage, so kann der Name des jetzigen Ehemannes der Mutter gewährt werden, wenn die Kinder von ihrem Stiefvater Erziehung und Unterhalt erhalten und hierdurch tatsächlich der Stiefvater an die Stelle des leiblichen Vaters tritt und ferner die Beteiligten auf die Namensänderung Gewicht legen, um die gemeinsame Erziehung mit den Kindern der jetzigen Ehe zu erleichtern oder die Beziehungen zwischen den Kindern und Stiefvater inniger zu gestalten. Regelmäßig ist die Namensänderung hier- nach nur bei jüngeren, daher noch unselbständigen und erziehungsbedürftigen Kindern zu genehmigen. Bei höherem Alter des Stiefkindes wird sie im allgemeinen nur in Frage kommen, wenn das Stiefkind den Namen des Stiefvaters im Leben, besonders in der Schule, ständig geführt hat und der Namensänderung trotz Vorliegens der Voraussetzungen seinerzeit nicht gestellt worden ist.
- (3) Widersprechen die Angehörigen des ersten Mannes der Ersetzung des ererbten Namens durch den Namen des Stiefvaters, so wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein. Im allgemeinen wird zugunsten der Führung des blutmäßig zukommenden Namens zu entscheiden, der Antrag auf Namensänderung daher abzulehnen sein. Ist jedoch anzunehmen, daß das Kind unter einer Ablehnung des Gesuchs zu leiden haben würde, oder erscheint im Einzelfalle der Widerspruch der Angehörigen des Vaters unbeachtlich, insbesondere weil sie sich um das Kind sonst nicht kümmern und seine Unterhaltung dem Stiefvater allein überlassen, so wird die Änderung des Namens in der Regel genehmigt werden können.

#### d) Pflegekinder

- (1) Bei Pflegekindern unehelicher Geburt ist Annahme an Kindes Statt oder, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen, Einbenennung gemäß § 1706 BGB. anzuregen. Erweisen sich diese Verfahren als nicht durchführbar, so kann der Name des Pflegevaters (der Pflegemutter) gewährt werden, wenn das Kind von dem Pflegevater (der Pflegemutter) Erziehung und Unterhalt erhält und die Beteiligten auf die Namensänderung besonderes Gewicht legen, um die Beziehungen zwischen ihnen inniger zu gestalten.
  - (2) Bei Pflegekindern ehelicher Abstammung ist entsprechend den unter c) aufgeführten Grundsätzen zu verfahren.
7. Ist ein Bräutigam unerwartet gestorben oder als Soldat gefallen und die ernstliche Absicht der Eheschließung nachgewiesen, so kann die Bewilligung seines Namens für die Braut und etwaige von dem Bräutigam abstammende Brautkinder in Betracht kommen. Dies gilt auch dann, wenn die Angehörigen des Bräutigams widersprechen; ein Widerspruch der Angehörigen des Bräutigams ist nur zu beachten, wenn wichtige Gründe vorgebracht werden.
  8. Das Aussterben eines Familiennamens ist ein im allgemeinen natürlicher Vorgang und kann für sich allein eine Namensänderung nicht rechtfertigen, es sei denn, daß besondere Gründe vorliegen (beispielsweise Kriegstod oder die Fälle des Abschnittes IV). Im übrigen werden nur von Fall zu Fall Ausnahmen hinsichtlich solcher Namen gemacht werden, deren Träger in einem besonderen, Pietät heischenden Ansehen stehen.

#### IV. Mit einem Hofe oder Unternehmen verbundene Familiennamen

1. Die Führung eines mit einem Hofe verbundenen Familiennamens kann genehmigt werden, wenn der Antragsteller Eigentümer (Miteigentümer, Gesamteigentümer oder Gesamthandseigentümer) des Hofes ist oder demnächst wird und herkömmlicherweise mit dem Hofnamen bezeichnet wird. In diesem Fall kann auch den volljährigen Kindern des Antragstellers derselbe Name gewährt werden. Dagegen darf die Namensänderung auf Seitenverwandte nicht ausgedehnt werden.
2. Ebenso kann Gesuchen entsprochen werden, in denen der Ehemann der kinderlosen Witwe des letzten Eigentümers, die Alleineigentümerin des Hofes ist oder mit ihrem Ehemann im Miteigentum (Gesamteigentum oder Gesamthandseigentum) des Hofes steht, und deren Abkömmlinge den mit dem Hofe verbundenen Familiennamen beantragen. Das gleiche gilt, wenn der Ehemann der Erbtöchter den Antrag stellt. Voraussetzung ist in jedem Falle, daß der Ehemann der Witwe oder der Erbtöchter auf dem Hofe sitzt und herkömmlicherweise mit dem Hofnamen bezeichnet wird.
3. Die durch § 27 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (RGBl. I, S. 685) eingeführte Möglichkeit, auf Grund einer Anordnung des Erblassers durch Testament oder Erbvertrag den Hofnamen zusätzlich zu führen, ist mit der Aufhebung des Reichserbhofgesetzes (durch Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 20. Februar 1947) weggefallen. Die bis zur Aufhebung des Reichserbhofgesetzes eingetretenen Namensänderungen bleiben in dem durch die Erbhofgesetzgebung bestimmten Umfange bestehen.
4. Die Führung eines mit einem Unternehmen verbundenen Familiennamens kann dem Ehemann der kinderlosen Witwe des letzten Eigentümers, wenn sie Alleineigentümerin des Unternehmens ist oder mit ihrem Ehemann in Miteigentum (Gesamteigentum oder Gesamthandseigentum) des Unternehmens steht, und deren Abkömmlingen gestattet werden. Das gleiche gilt, wenn der Ehemann der Erbtöchter den Antrag stellt. Voraussetzung ist in diesen Fällen, daß der Ehemann der Witwe oder der Erbtöchter mit dem Unternehmen verbunden ist und es sich um ein altes Familienunternehmen handelt.
5. Wird in den Fällen der Ziffern 1, 2 und 4 die Führung des mit dem Hofe oder Unternehmen verbundenen Familiennamens neben dem bisherigen Namen beantragt, so kann auch die Bildung eines Doppelnamens in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

#### V. Anstößige oder lächerlich klingende Namen

Als wichtiger Grund zu einer Namensänderung ist es anzusehen, wenn der bisherige Name anstößig oder lächerlich klingt oder doch geeignet ist, Anlaß zu frivol- oder unangemessenen Wortspielen oder Scherzen zu geben. Bei der Prüfung der Anstößigkeit eines Namens ist zwar grundsätzlich der sachliche Maßstab allgemeiner Erfahrungen anzulegen. Immerhin sind dabei aber auch die besonderen Gründe, die etwa in der Person, dem Beruf oder der Umgebung des Antragstellers liegen, wohlwollend zu berücksichtigen. Auf eine besondere persönliche Empfindlichkeit des Antragstellers ist dagegen regelmäßig keine Rücksicht zu nehmen.

#### VI. Sammelnamen

1. Sammelnamen unterscheiden ihre Träger oft nicht mehr. Die Hinzufügung eines unterscheidenden Zusatzes oder die Änderung des Namens liegt in solchen Fällen sowohl im öffentlichen wie im Interesse der Träger der Sammelnamen.
2. Sammelnamen sind gewisse häufig vorkommende Namen wie beispielsweise Mayer, Müller, Schmidt (auch in verschiedener Schreibweise).
3. Von den Sammelnamen sind die nur örtlich häufigen Namen zu unterscheiden. Im allgemeinen vermag die auffällige Anhäufung eines Namens in einem Orte die Annäherung eines unterscheidenden Namensteils nur dann zu rechtfertigen, wenn die Betroffenen durch die Vornamen voneinander nicht mehr mit Sicherheit unterschieden werden können.

4. Der Verwechslungsgefahr, die durch vorübergehende Anhäufung gleicher nicht zu den Sammelnamen gehörender Namen in einem Berufe, bei einer Behörde, einem Betriebe, einem Geschäftsfache und dgl. entsteht, soll nicht durch Namensänderung vorgebeugt werden.
5. Als Zusatzname kommt in erster Linie der Geburtsname der Mutter oder einer der Großmütter in Frage. Auch der Name der Ehefrau ist als Zusatzname nicht ausgeschlossen. Enthält der als Zusatzname gewünschte Name eine ehemalige Adelsbezeichnung, so ist regelmäßig nur der Name ohne Adelsbezeichnung zu geben.
6. Ortsnamen sind als Zusatzname grundsätzlich nicht zu gewähren, es sei denn, daß die betreffende Persönlichkeit für den Ort von so besonderer Bedeutung ist oder war, daß die dauernde Verbindung ihres Namens mit dem Namen des Ortes gerechtfertigt erscheint. Dasselbe gilt für von Ortsnamen abgeleitete Zusätze. Auch hochtrabende Phantasienamen sind nicht zu genehmigen, da ihre Gewährung die Annahme von Doppelnamen schnell zu einer Modesache machen würde.

#### VII. Namen mit früheren Adelsbezeichnungen

1. Wie Namen, die eine ehemalige Adelsbezeichnung enthalten, sich nicht mehr nach Adelsrecht, sondern grundsätzlich nach bürgerlichem Recht vererben und ebenso durch uneheliche Abstammung, Ehelicheiterklärung und Annahme an Kindes Statt übertragen werden, so sind adlige Namen auch auf dem Gebiete der Namensänderungen den bürgerlichen gleichgestellt. In der Gewährung eines solchen Namens im Wege des Namensänderungsverfahrens liegt daher keine Adelsverleihung.
2. Bei der Gewährung von Namen mit früheren Adelsbezeichnungen ist jedoch größte Zurückhaltung am Platze, weil Anträge auf Genehmigung zur Führung eines Namens mit einer früheren Adelsbezeichnung unter Umständen auch aus Eitelkeit oder unläuteren Gründen gestellt werden. Anträge von Angehörigen einer Familie, bei denen eine Linie den Namen mit einer früheren Adelsbezeichnung führt, im Interesse der Familieneinheit allen Familienangehörigen die Führung der ehemaligen Adelsbezeichnung zu gestatten, sind daher in der Regel nicht zu berücksichtigen. Regelmäßig wird auch in Fällen, in denen eine Namensänderung gerechtfertigt erscheint und als neuer Name der Name eines Vorfahren gewählt wird, dieser Name ohne die frühere Adelsbezeichnung ausreichen.

#### VIII. Ausländische oder nicht deutschklingende Namen

1. Ausländische oder nicht deutschklingende Namen werden im Wege der Namensänderung grundsätzlich nicht gewährt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wird gegebenenfalls nur bei Namensänderungen aus familienrechtlichen Gründen in Frage kommen.
2. Die Verdeutschung ausländischer oder nicht deutschklingender Namen ist bei deutschen Staatsangehörigen oder bei ihnen gleichgestellten Personen zulässig. Im übrigen ist Zurückhaltung zu üben. Als Anträge auf Verdeutschung ausländischer oder sonst nicht deutschklingender Namen sind nicht nur die Fälle anzusehen, in denen die Übersetzung eines ausländischen Namens in einen deutschen Namen begehrt wird (z. B. von Orłowski in Adler), sondern alle Fälle, in denen ein ausländischer Name durch einen deutschen Namen ersetzt werden soll (z. B. Borkowski durch Bork, Switalski durch Lennartz).

— MBl. NW. 1949 S. 449.

#### Deutsche Personenstandsurkunden zum Gebrauch im Ausland; hier: Beglaubigung solcher Urkunden

RdErl. d. Innenministers v. 17. 5. 1949 — Abt. I 18—0

Im Verfolg meiner Erlasse vom 18. Oktober 1948 (MBl. NW. S. 577) und 21. Dezember 1948 (MBl. NW. 1949 S. 3):

1. Für Urkunden, die aus Belgien und den Niederlanden oder zur Verwendung in diesen beiden Ländern verlangt

werden, ist die Behandlung nach dem Erlaß vom 18. Oktober 1948 nicht mehr erforderlich. Die Konsulate von Belgien und den Niederlanden legalisieren solche Urkunden ohne Vorbeglaubigung, wenn der Name des Standesbeamten in ( ) mit Schreibmaschinenschrift hinzugefügt ist und die Urkunde einen leserlichen Abdruck des Dienstsiegels enthält. Die zweite Seite der Urkunde darf nicht beschrieben oder bedruckt sein.

2. Absatz 2 des Erlasses vom 21. Dezember 1948 erhält folgende Fassung:

„Das polnische Generalkonsulat in Düsseldorf, Volksgartenstraße 33 (Telefon 2 85 41—43), legalisiert Personenstandsurkunden ohne Vorbeglaubigung nach dem Erlaß vom 18. Oktober 1948, wenn die Urkunden mit Vor- und Zunamen des Standesbeamten unterschrieben und Vor- und Zuname und Dienststellung des unterzeichnenden Standesbeamten (z. B. Stadtinspektor, Angestellte) in ( ) in Maschinenschrift unter der handschriftlichen Unterschrift hinzugefügt sind. Die Urkunden müssen einen leserlichen Abdruck des Dienstsiegels enthalten. Werden Urkunden . . . (usw. wie bisher) . . . genügen.“

3. In Absatz 2 des Erlasses vom 18. Oktober 1948 ist hinter „ . . . 29,7 cm.“ einzufügen: „Auf den Urkunden, die bezahlt werden, dürfen keine Vermerke wie: Nur zum amtlichen Gebrauch! usw. angebracht werden. Photokopien sind nicht zu verwenden.“

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 460.

## II. Personalangelegenheiten

### Rechtsverhältnisse der Beamten

RdErl. d. Innenministers v. 24. 5. 1949 — II e — 1/685/49

Am 23. Mai 1949 ist das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschlands in Kraft getreten. Dieses Grundgesetz bestimmt in Artikel 131:

„Die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienste standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, sind durch Bundesgesetz zu regeln. Entsprechendes gilt für Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes können vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelung Rechtsansprüche nicht geltend gemacht werden.“

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung sind daher auch alle Klagen von Beamten, die der NSDAP, oder ihren Gliederungen angehört haben, auf Geltendmachung ihrer Beamtenrechte, insbesondere auf Wiedereinstellung, Gehaltzahlung oder Zahlung von Versorgungsbezügen nur noch zulässig, soweit sich diese Ansprüche auf die Erste und Dritte Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 stützen. Soweit sie dagegen Ansprüche geltend machen wollen, die über die Rechte hinausgehen, die ihnen in diesen beiden Sparverordnungen zugestanden werden, ist dies bis zum Inkrafttreten des vorgesehenen Bundesgesetzes nicht mehr möglich. Ich bitte daher, solche Ansprüche in Zukunft unter Hinweis auf Artikel 131 zurückzuweisen.

— MBl. NW. 1949 S. 461.

## B. Finanzministerium

### A. Innenministerium

#### Grundsteuer bei Kriegsschäden am Grundbesitz des Reiches und der Länder

RdErl. d. Finanzministers St — G 1164 — 833/V C u. d. Innenministers III B 4/111 v. 12. 5. 1949

Durch gemeinsamen Erlaß des früheren RMdF und des früheren RMdI vom 9. August 1944—L 1137—28 III u. IVc 3

Nr. 1948 VI/44/5605 — (RStBl. 1944, S. 537, Nr. 381) — ist in Ziffer 2b), letzter Satz, folgendes angeordnet:

„Besondere Billigkeitsmaßnahmen sind nicht für Grundbesitz des Reichs und der Länder zu gewähren. Die Grundsteuer für kriegsbeschädigten oder kriegszerstörten Grundbesitz des Reichs und der Länder ist stets voll weiter zu entrichten.“

Diese Bestimmung ist mit Wirkung vom 1. April 1949 ab nicht mehr anzuwenden. Die Grundsteuer ist entsprechend der allgemeinen Regelung über die Zahlung der Grundsteuer bei Kriegsschäden am Grundbesitz zu entrichten. Gleiches gilt auch für den Grundbesitz von Juden oder früher als staatsfeindlich bezeichneten Personen, der seinerzeit vom Reich beschlagnahmt oder dem Reich verfallen war und jetzt noch von Stellen, die das ehemalige Reichsvermögen betreuen, verwaltet wird.

— MBl. NW. 1949 S. 461.

1949 S. 462 o.  
aufgeh.  
1955 S. 793 Nr. 305

## D. Verkehrsministerium

### Gebühren und Strafen auf Grund der Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung

RdErl. d. Verkehrsministers v. 18. 5. 1949 — 800 — 51

Mit Runderlaß vom 2. Februar 1949 — IV — (MBl. NW. S. 141) ist unter Ziffer A III und C II Ziffer 8 die Vereinnahmung von Gebühren für Ausnahmegenehmigungen sowie der Strafgebühren und Gebühren im Ordnungsstrafverfahren und die Kontrolle des Eingangs durch die Regierungspräsidenten vorgesehen. Soweit für Erteilung der Ausnahmegenehmigung der Regierungspräsident zuständig ist, fügt er seiner Ausnahmegenehmigung eine Abschrift für die zuständige Kreiskasse (Stadthaupt- bzw. Kommunalkasse) mit der Weisung bei, den Gebührentbetrag bei Kap. 1101 Titel 3 für Rechnung des Landeshaushalts zu vereinnahmen. Diesen Betrag hatte die Kasse rechnungsmäßig nachzuweisen.

In gleicher Weise erteilt der Regierungspräsident unter Abschrift des Ordnungsstrafbescheides der Regierungshauptkasse Annahmeanordnung für Kap. 1101 Titel 3.

Der Regierungspräsident führt nach § 41 RWB eine Anschlagungsliste, und zwar mit Nebenspalten für die SVA und einer besonderen Nebenspalte für die Ordnungsstrafen.

Für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum Ende des Rechnungsjahres 1948 werden diese Gebühren und Ordnungsstrafen allein bei den Regierungshauptkassen bei Kap. 1120 Titel 3 rechnungsmäßig nachgewiesen.

— MBl. NW. 1949 S. 462.

## E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### IV. Forst- und Holzwirtschaft

#### Wahlen für das Landesjagdamt

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 5. 1949 — IV A 3/2379

Durch Erlaß des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21. April 1949 — IV — A 3 Nr. 1792 ist die Neuwahl der Jägermitglieder für das Landesjagdamt sofort durchzuführen. Als Wahlausschuß sind folgende Herren bestellt worden:

Oberlandesgerichtspräsident a. D. Dr. Schetter, Köln, als Vorsitzender,  
Oberjägermeister Graf Karl von Spee, Linnep,  
Oberjägermeister Ferdinand Rempel, Bielefeld, als Beisitzer.

Es sind zu wählen:

fünf Jägermitglieder.

Die Wahlordnung für das Landesjagdamt liegt bei den Kreisjagdämtern auf.

Wahlvorschläge sind bis zum 15. Juni 1949 dem Landesjagdamt einzureichen. Der Zeitpunkt der Wahl wird später bekanntgegeben.

— MBl. NW. 1949 S. 462.

1949 S. 463  
aufgeh. d.  
1954 S. 565

## G. Sozialministerium

### Erweiterung der Hebammenausbildung von eineinhalb auf zwei Jahre

RdErl. d. Sozialministers v. 16. 5 1949 — II C — 976

In meinem Runderlaß vom 15. Januar 1949 — II C — 976 (MBl. NW. S. 123) wurden die Herren Regierungspräsidenten angewiesen, nur solche Kliniken oder geburtshilfliche Abteilungen für die Ausbildung von Hebammenpraktikantinnen im Sinne des vorgenannten Runderlasses auszuwählen, die fachärztlich geleitet sind und mindestens 500 Geburten im Jahr aufweisen. In verschiedenen Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere im Landesteil Westfalen, stehen solche Kliniken oder geburtshilflichen Abteilungen mit mindestens 500 Geburten im Jahr nicht in genügendem Umfange zur Verfügung. Die Mindestzahl der Geburten an Kliniken oder geburtshilflichen Abteilungen, in denen Hebammenpraktikantinnen ausgebildet werden können, wird deshalb auf 400 herabgesetzt. Zugleich bestimme ich, daß in Orten, in denen mehrere Krankenhäuser mit geburtshilflichen Abteilungen vorhanden sind, diese ebenfalls für die Ausbildung in Frage kommen, wenn sie insgesamt auf 400 Geburten im Jahr kommen.

Ich bitte, mir bis zum **1. August 1949** die Kliniken bzw. geburtshilflichen Abteilungen entsprechend diesem Erlaß namhaft zu machen.

Unter Abänderung meines RdErl. vom 15. Januar 1949 bestimme ich: Das in der 6. VO. zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. September 1941 (RGBl. I, S. 561) veröffentlichte Muster des Hebammenprüfungszeugnisses kann weiter verwandt werden. Die in dem RdErl. vom 15. Januar 1949 vorgesehene Ergänzung ist nicht erforderlich. Die Herren Regierungspräsidenten als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 werden jedoch angewiesen, die Anerkennung als Hebamme erst dann auszusprechen, wenn außer dem Prüfungszeugnis eine Bescheinigung über eine halbjährige erfolgreiche Tätigkeit einer geburtshilflichen Klinik oder Entbindungsstation eines öffentlichen Kranken-

hauses, einer Krankenanstalt des Deutschen Roten Kreuzes oder eines anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege, soweit diese Anstalten von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausbildung für Hebammen im Sinne der neuen Ziffer 5 des § 2 der 1. Durchführungsverordnung des Hebammengesetzes zugelassen sind, vorgelegt wird.

Mein RdErl. vom 15. Januar 1949, ergänzt durch die vorstehenden Bestimmungen, tritt mit Wirkung vom **30. September 1949** in Kraft. Alle Hebammenschülerinnen, die zu diesem Zeitpunkt oder später ihre Prüfung ablegen, benötigen zur Anerkennung durch die höhere Verwaltungsbehörde den Nachweis einer halbjährigen erfolgreichen Tätigkeit an einer geburtshilflichen Klinik usw.

Die unteren Verwaltungsbehörden, sowie die Gesundheitsämter, werden angewiesen, die den Hebammenschülerinnen zur Vorlage bei dem Träger der Gewährleistung zugesicherten Hebammenstellen in ihrem Bezirk weiterhin für die Dauer dieser halbjährigen praktischen Ausbildung freizuhalten.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß der RdErl. des RMDI. vom 7. Dezember 1942 — IV d 1576/42 — 3716 — betreffend Hebammentätigkeit in Anstalten nach wie vor Gültigkeit hat. Ich bitte auf die Einhaltung der darin angeführten Richtzahlen zu achten. Falls keine Angaben vorliegen, empfiehlt sich eine diesbezügliche Überprüfung der Entbindungsanstalten und -abteilungen.

In Ergänzung meines RdErl. vom 15. Januar 1949 bestimme ich, daß unter Einhaltung der Meßzahlen des RdErl. des RMDI. vom 7. Dezember 1942 auf eine Hebammenpraktikantin zwei Drittel dieser Meßzahlen in Anrechnung gebracht werden können.

Ich bitte die Herren Regierungspräsidenten, bei der Feststellung der Kliniken und Entbindungsabteilungen, die zur Ausbildung für Hebammenpraktikantinnen in Frage kommen, diese hierauf besonders hinzuweisen.

An alle staatlichen und kommunalen Gesundheitsbehörden sowie alle Hebammenlehranstalten im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 463.